

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1312/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

## zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates  
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-  
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für  
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen  
Ursprungs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1311/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die  
Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schritt-  
weise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakolo-  
gisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemein-  
schaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung  
genutzte Tiere verwendet werden.Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festge-  
setzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle  
relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen  
des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebens-  
mitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen  
der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von  
Lebensmitteln überprüft hat.Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarznei-  
mittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erfor-  
derlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen  
können, die Mengen, die in jedem der aus dem behan-  
delten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe  
vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffen-  
heit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rück-  
standes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entspre-  
chenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die  
Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber  
oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im  
internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-  
körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets  
Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettge-  
webe festzusetzen.Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der  
Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,  
müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern,  
Milch oder Honig festgesetzt werden.Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Studien  
sollte Clenbuterolhydrochlorid in Anhang III der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.Die Richtlinie 96/22/EG des Rates<sup>(3)</sup> über das Verbot der  
Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw.  
thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der  
tierischen Erzeugung verbietet die Verwendung von Clen-  
buterol bei allen Nutztieren mit Ausnahme zu  
bestimmten therapeutischen Zwecken bei Pferden und  
Kühen.Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den  
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden,  
um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie  
81/851/EWG des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Richtlinie 93/40/EWG<sup>(5)</sup>, erteilten Genehmigungen für  
das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderli-  
chenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzu-  
passen.Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der  
Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarznei-  
mittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird  
gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen  
Gemeinschaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 3.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

A. Anhang III wird wie folgt geändert:

3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken

3.2. Mittel, die auf das autonome Nervensystem wirken

3.2.2.  $\beta$ 2-Sympathomimetika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
3.2.2.1. Clenbuterolhydrochlorid	Clenbuterol	Rinder	0,5 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Leber, Niere	Vorläufige MRL laufen am 1. 7. 2000 aus Hinweis: Nur für die Tokologie bei gebärenden Kühen
			0,1 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Muskel	
			0,05 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Milch	
		Equiden	0,5 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Leber, Niere	Vorläufige MRL laufen am 1. 7. 2000 aus
			0,1 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Muskel	Hinweis: Tokologie und Erkrankungen der Atemwege